



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft
Sektion Wehntal



Ihre Rettungsschwimmer



		<u>Allgemeines</u>
Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Wehntal", in der Folge SLRG Sektion Wehntal genannt, besteht seit dem 20. April 1968 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in Dielsdorf.
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Wehntal ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
	2	Die SLRG Sektion Wehntal handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	3	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Wehntal insbesondere indem sie: <ul style="list-style-type: none"> • den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
	4	Die SLRG Sektion Wehntal kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	5	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Wehntal erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
		<u>Mitgliedschaft</u>
Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Wehntal sind: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder



Ihre Rettungsschwimmer



		<ul style="list-style-type: none"> • Jugendmitglieder • Kidsmitglieder • Passivmitglieder • Gönner • Ehrenmitglieder
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Wehntal einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 7 Zugehörigkeit und Vertretung	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Wehntal sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die Sektion Wehntal vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Kids- und Jugendmitglieder		Kinder & Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Kids- bzw. Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passivmitglieder / Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Wehntal bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.
Art. 11 Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Wehntal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod



Ihre Rettungsschwimmer



		<ul style="list-style-type: none"> • bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
Art. 13 Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Art. 14 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Wehntal nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Wehntal ausgeschlossen.
	<u>Organisation</u>	
Art. 15 Organe		Die Organe der SLRG Sektion Wehntal sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle
	Die Mitgliederversammlung	
Art. 16 Mitglieder- versammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes
Art. 17 Einladung & Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.

	2	Bis fünf Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
	3	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 18 Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 19 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passiv-, Kids- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 20 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.



Ihre Rettungsschwimmer



Art. 21 Befugnisse		<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Beschlussfassung über das Jahresprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte, insb. Ehrungen • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 14 Absatz 3 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
		Der Vorstand
Art. 22 Zusammensetzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Amts-dauer	2	Die Amts-dauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 23 Vertretung	1	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amts-dauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 24 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.



Ihre Rettungsschwimmer



		<p>Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Jahresprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand zu Ausgaben von maximal 20 % des Vereinsvermögens pro Jahr berechtigt.</p> <p>Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>
	2	Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind - soweit nötig - in Pflichtenheften zu umschreiben.
Art. 26 Beschlussfassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
		Die Revisionsstelle
Art. 27 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsduer	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Jahre. Der amtsälteste Revisor scheidet nach zweijähriger Amtstätigkeit aus und ist erst nach einem Jahr wieder wählbar.



Ihre Rettungsschwimmer



	<u>Mittel</u>	
Art. 28 Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuwendungen aller Art
	<u>Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen</u>	
Art. 29 Unterschriften	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Kassier ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.
	2	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.
	<u>Haftung</u>	
Art. 30 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	<u>Stellung zur SLRG</u>	
Art. 31 Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Wehntal ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
Art. 32 Stellung zur SLRG und SLRG ZH	1	Die SLRG Sektion Wehntal anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	2	Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Wehntal in Kenntnis zu setzen.
	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG oder der Regionalvorstand der SLRG Region Zürich



Ihre Rettungsschwimmer



		ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Wehntal einberufen oder einberufen lassen.
<u>Statuten-Revision und Auflösung der Sektion</u>		
Art. 33 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand der SLRG Region Zürich zu genehmigen.
Art. 34 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Wehntal kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Wehntal verwaltet. Falls innert fünf Jahren keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
<u>Inkrafttreten</u>		
Art. 35 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15.02.2007 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 03.02.2017 in Dielsdorf angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG Region Zürich sofort in Kraft.



Ihre Rettungsschwimmer

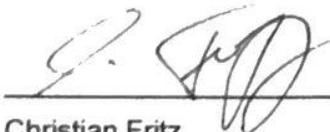


Dielsdorf, 3. Februar 2017

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Sektion Wehntal

Der Präsident:

Die Aktuarin:


Christian Fritz


Sarah Bachmann

Vom Regionalvorstand

am 25.10.2017 in Zürich genehmigt.

Das Präsidium:

Das Aktuarat:



